

Wettbewerbs- und Jurybestimmungen (Rahmenrichtlinie) in der Fassung vom 30. September 2006

Filmfestivals oder wettbewerbsähnliche Veranstaltungen des BDFA dienen einerseits der Präsentation von Filmen und Medienprodukten vor den Mitgliedern und der Öffentlichkeit und andererseits der Vorführung vor einem Gremium zur Bewertung und Besprechung.

Sie ermöglichen die Begegnung und den Austausch von Erfahrungen untereinander und mit weiteren Fachleuten. Sie finden regelmäßig jedes Jahr statt und bieten den Filmautoren ein öffentliches Podium zur Präsentation der Filme.

Ihre Ebenen ergeben eine Qualitätspyramide, die in den Klubs beginnt und im Weltwettbewerb der UNICA endet

An diesen Wettbewerben kann jeder teilnehmen, der sich mit dem Gestalten von Filmen beschäftigt und diese Wettbewerbs- und Jurybestimmungen anerkennt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Bestimmungen beziehen sich auf Wettbewerbe und wettbewerbsähnliche Veranstaltungen des BDFA in seiner Gesamtheit. Die Landesverbände können für ihren Bereich ergänzende Bestimmungen beschließen. Diese müssen jedoch in Einklang mit diesen Wettbewerbs- und Jurybestimmungen stehen.

Die Begriffe Filmfestivals oder wettbewerbsähnliche Veranstaltungen des BDFA werden im Folgenden "Festivals" genannt. Soweit unterschiedliche Bezeichnungen erforderlich werden, wird auf die jeweilige Veranstaltung hingewiesen

Die Begriffe Filme und Medienprodukte werden im Folgenden "Filme" genannt; soweit unterschiedliche Behandlungen erforderlich werden, wird auf das jeweilige Produkt hingewiesen.

Der Begriff Amateurfilm (im folgenden Film genannt) bezeichnet jedes Werk eines Autors, das nicht aufgrund einer getroffenen kommerziellen Vereinbarung entstanden ist. Sobald er kommerziellen Zwecken zugeführt wird, scheidet er aus dem Wettbewerbsgeschehen des BDFA

aus. Autor im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer Filme gestaltet und diese Tätigkeit in diesem Zusammenhang nicht kommerziell nützt.

Eine kommerzielle Nutzung im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn ein Autor seinen Film unter Hinweis auf seine Mitgliedschaft im BDFA öffentlichen Rundfunk- bzw. Fernsehkanälen entgeltlich zur Sendung und damit zur Vorstellung gegenüber einer breiten Öffentlichkeit überlässt. Dies dient der Werbung für die Ideale und Ziele des BDFA.

Die Bezeichnungen: Amateur, Filmamateur, Filmemacher, Autor und Juror gelten für Männer und Frauen gleichermaßen; sie werden im Folgenden Autor genannt.

Autoren im Sinne dieser Richtlinien werden in 2 Autorkategorien geführt:

Kategorie A: Autoren mit üblichem Amateurhintergrund zur Herstellung ihrer Filme

Kategorie S: Autoren, deren Umfeld zur Herstellung von Filmen mittels professioneller Techniken und / oder professioneller Unterstützung geeignet ist (z.B. Filmstudenten, berufsmäßig Filmschaffende)

Nicht-BDFA-Mitglieder, können Filme unter Bezahlung einer Meldegebühr zu Festivals des BDFA senden. Weiteres regelt der Abschnitt 4. Teilnahme an Wettbewerben in diesen Richtlinien.

2. Wettbewerbe und Wettbewerbsebenen

Für alle Ebenen (außer 1. Ebene, siehe 3.1) gilt der Grundsatz: Ein Film kann nur einmal an einem Wettbewerb teilnehmen.

Die Wettbewerbs-Pyramide hat folgende Ebenen:

2.(1) Erste Ebene

Clubwettbewerbe und Regionalwettbewerbe entsprechend der internen Regelung der jeweiligen Landesverbände.

Der Filmtest ist eine Filmbeurteilung der ersten Wettbewerbsebene, vorrangig gedacht für BDFA-Einzelmitglieder. Von einer Jury werden Filme beurteilt und Empfehlungen zur Bearbeitung oder Weitermeldung zum Regional- oder Landesfilmfestival gegeben. Die Landesverbände können den Filmtest einrichten.

Einspruchsgremien der Landesverbände. Die Einspruchsgremien der Landesverbände entscheiden über Einsprüche aus nicht erfolgten Weitermeldungen von der ersten Ebene zur zweiten Ebene.

Offene Wettbewerbe sind Veranstaltungen, die auch Nicht-BDFA-Mitgliedern die Möglichkeit geben, direkt mit Filmbeiträgen teilzunehmen.

2.(2) Zweite Ebene

Landesfilmfestivals stellen die zweite Ebene dar. An Landesfilmfestivals können nur Filme teilnehmen, die durch eine Jury oder ein Auswahlgremium (Klub, Region bzw. dem entspr. Einspruchsgremium) der ersten Ebene dafür gemeldet wurden.

Einspruchsstelle des Bundes.

Die Einspruchsstelle des Bundes entscheidet über Einsprüche aus nicht erfolgten Weitermeldungen von der zweiten Ebene (Landesfilmfestivals) zur dritten Ebene (Bundesfilmfestivals).

2.(3) Dritte Ebene

Bundesfilmfestivals stellen die dritte Ebene dar. An den Bundesfilmfestivals können nur Filme teilnehmen, die von einem Auswahlgremium der zweiten Ebene bzw. dem entspr. Einspruchsgremium des Bundes zugelassen wurden.

2.(4) Sonderwettbewerbe

Sonderwettbewerbe dienen der Förderung besonderer Filmarten, Themen oder Gruppen von Filmen. Einige davon können Filme zur nächsten Ebene, zu den DAFF, einladen.

Zu den Sonderwettbewerben des BDFA zählen derzeit

- Eulenspiegelreien
- Deutscher Minutenwettbewerb
- Erstes Deutsches Videoclipfestival
- bundes/jugend/film/festival
- Schmalfilmwettbewerb

Die Einrichtung von Sonderwettbewerben bedarf der Zustimmung des BDFA Vorstandes.

2.(5) Vierte Ebene

Die vierte Ebene stellen die Deutschen Filmfestspiele (DAFF) dar. Sie sind das Hauptereignis des Filmerjahres. Die DAFF sollen einen Überblick über die Leistungen der vergangenen 12 Monate bieten.

2.(6) Weltwettbewerb der UNICA

Der BDFA ist Mitglied der UNION INTERNATIONALE DU CINEMA (UNICA).

Die UNICA veranstaltet jährlich einen Weltwettbewerb. Der BDFA meldet zu dieser Veranstaltung Filme aus den DAFF weiter.

3. Besondere Bestimmungen für die Wettbewerbsebenen

3.(1) Erste Ebene

Auf der ersten Ebene werden die bei einem Klub oder in einer Region eingereichten Filme bewertet und ggf. zur nächsten Wettbewerbsebene weitergemeldet. Klubwettbewerbe sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Über die Einrichtung von Regionalwettbewerben entscheiden die Landesverbände. Die jeweilige Jury der Regionalwettbewerbe meldet Filme zu Landesfilmfestivals weiter. Regionalwettbewerbe sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Filmtests können von den Landesverbänden eingerichtet werden. Ein Filmtestgremium besteht aus mindestens drei Personen und arbeitet nach den Jurybestimmungen des BDFA. Das Gremium gibt Empfehlungen zur Bearbeitung und kann eine Weitermeldung in die nächste Wettbewerbsebene bis maximal in die 2. Ebene (Landesfilmfestival) aussprechen.

Sofern ein Einzelmitglied Filme nicht dem Filmtest vorlegt oder ein Filmtest im Landesverband nicht besteht, müssen diese Filme innerhalb des Landesverbandes, in dem es seinen Wohnsitz hat und von dem es betreut wird, in einem Wettbewerb der 1. Ebene vorgeführt und entsprechend behandelt werden (Beurteilung und Empfehlung). Gleiches gilt für Nicht-BDFA-Mitglieder.

Der Autor hat in der 1. Ebene das Recht, seinen Film nach der Vorführung und Bewertung zu ändern und ihn bei der nächsten Veranstaltung auf dieser Ebene noch einmal vorzustellen.

Bei Nichtweitermeldung eines Filmes von der ersten Ebene zu einem Landesfilmfestival steht dem Autor ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch befindet ein vom Landesverband eingesetztes Gremium. Der Einspruch ist unter Einsendung des Filmes und des Meldebogens beim Vorsitzenden des Landesverbandes vorzubringen. Die Einspruchsfristen und die Besetzung des Einspruchsgremiums werden von den Landesverbänden festgelegt.

Um den Autoren ein entsprechendes Podium zur Präsentation der Filme und die Teilnahme an weiteren Festivals zu gewährleisten, muss in einem Landesverband mindestens einmal je Jahr eine Veranstaltung der ersten Ebene stattfinden (Club, Region oder Filmtest)

Offene Wettbewerbe

Eine Weitermeldung der Filmbeiträge von BDFA-Nichtmitgliedern aus offenen Wettbewerben in die Wettbewerbsschiene des BDFA ist nur höchstens zur zweiten Ebene möglich.

Die Landesverbände können für diese offenen Wettbewerbe über Verfahren bis zur 2. Ebene in eigener Zuständigkeit beschließen.

3.(2) Zweite Wettbewerbsebene

Zu den Landesfilmfestivals (zweite Ebene) gelangen Filme von der ersten Ebene.

Die Vorsitzenden der Landesverbände treffen mit den Ausrichterclubs und, sofern vorhanden, den Regionsleitern die Vorbereitungen für den technischen und zeitlichen Ablauf der Landesfilmfestivals.

Die Termine der Landesfilmfestivals werden den Clubvorständen vom zuständigen Landesverband mindestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt gegeben. Weitere Regelungen bezüglich Fristen für die Meldung, Filmeinreichung und Durchführung der Landesfilmfestivals treffen die Landesverbände in eigener Zuständigkeit, soweit nicht Regelungen des Bundes berührt werden (z.B. Veranstaltungs- und Meldetermine)

1. 2. und 3. Preise werden in Form von Urkunden vergeben. Außerdem können "Anerkennungen" (für besondere Teilleistungen im Film)

ausgesprochen werden. Die Vergabe von Medaillen oder Sonderpreisen ist möglich.

Eine Weitermeldung zur 3. Wettbewerbsebene erfolgt unabhängig von vergebenen Preisen durch ein Auswahlgremium.

Die Zusammensetzung der Jury und des Auswahlgremiums wird vom zuständigen Landesverband festgelegt. Das Auswahlgremium darf nicht identisch mit der Jury sein. Es besteht aus mindestens 3 Personen. Das Auswahlgremium tagt nicht öffentlich und entscheidet mit Mehrheit.

Im Auswahlgremium muss mindestens eine in Bundesfilmfestivals erfahrene Person vertreten sein.

Mit der Weitermeldung empfiehlt das Auswahlgremium zugleich die Zuordnung zu einem bestimmten Bundesfilmfestival, wenn der Autor dies nicht in seinem Meldebogen getan hat oder seinen Film so zugeordnet hat, dass das im Widerspruch zum Charakter des vom Autor benannten Bundesfilmfestivals steht. Das Auswahlgremium sollte in jedem Fall eine Übereinstimmung mit dem Autor anstreben. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet das Auswahlgremium.

Bei Nichtweitermeldung steht dem Autor ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist beim Vorstand des BDFA formlos sowie unter Einsendung des unveränderten Filmes und des Originalmeldebogens vorzubringen. Über die Zulassung des Filmes zu einem Bundesfilmfestival entscheidet ein vom BDFA-Vorstand einberufenes Gremium. Der Leiter des Gremiums teilt die Entscheidung den Autoren, den zuständigen Landesverbandsvorsitzenden und ggf. den betreffenden Ausrichtern der Bundesfilmfestivals mit. Die Kosten für Hin- und Rücksendung seines Films trägt der Autor. Die Tagungen des Gremiums sowie Einsendetermin, Zeitpunkt, Ansprechpartner werden rechtzeitig vor den Bundesfilmfestivals in Film & Video bekannt gegeben.

3.(3) Dritte Wettbewerbsebene

Wettbewerbe der dritten Ebene sind Bundesfilmfestivals. Sie werden für folgende Filmkategorien durchgeführt:

- Animations- und Trickfilme
- Dokumentarfilme
- Fantasie, Experimental- und Stimmungsfilm
- Familienfilme
- Reisefilme
- Reportage-, Unterrichts- und

- Kamerafilme
- Spielfilme
- Folklore-, Lokalchronik- und Sportfilm
- Tier- und Naturfilme

Die Filmmeldebogen der zu den Bundesfilmfestivals gemeldeten Filme müssen nach Beendigung des Landesfilmfestivals umgehend dem Ausrichter zugesandt werden. Die Filme müssen mindestens 14 Tage vor Beginn des Festivals beim Ausrichter vorliegen. Spätere Einsendungen können vom Festival ausgeschlossen werden.

Jeder Film erhält eine Teilnahmeurkunde. Preise für die Filme werden in Form von Gold-, Silber- und Bronzemedailles vergeben. Die Vergabe von Sonderpreisen ist möglich.

Ein Auswahlgremium wählt ohne Rücksicht auf die Bewertung Filme für das BDFA Filmarchiv und zur Teilnahme an den Deutschen Filmfestspielen (DAFF) aus.

Der Leiter des Auswahlgremiums wird vom BDFA-Vorstand berufen. Er verfügt über 2 Stimmen. Dem Gremium gehören außerdem an: der Juryleiter und ein Mitglied, das über Erfahrungen bei Bundesfilmfestivals verfügt und durch den Ausrichter bestimmt wird. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Filme, die eine Goldmedaille erhalten und deren Laufzeit bis 20 Minuten beträgt, müssen auf alle Fälle zu den DAFF gemeldet werden. Liegt die Laufzeit über 20 Minuten, so ist über die Weitermeldung vom Auswahlgremium zu entscheiden.

Bei der Filmauswahl für das Filmarchiv findet die 20 Minuten-Beschränkung keine Anwendung.

Für jedes Bundesfilmfestival wird vom BDFA-Vorstand jedes Jahr eine Gesamtlaufzeit für die zu den DAFF auszuwählenden Filme neu festgelegt. Sie wird den Leitern der Auswahl, den Ausrichtern der Bundesfilmfestivals bekanntgegeben.

Die Leiter der Auswahlgremien melden die Filme mit einer Kopie des Filmmeldebogens umgehend an den BDFA Vorstand. Die ausgewählten Filme werden vom Ausrichter des Bundesfilmfestivals mit dem Original des Meldebogens direkt an den Ausrichter der DAFF gesandt.

3.(4) Sonderwettbewerbe

Die Sonderwettbewerbe des BDFA haben z. T. abweichende Durchführungsbestimmungen, die mit dem

BDFA Vorstand abgestimmt sein müssen.

Schmalfilmwettbewerb

1. Deutsches Videoclipfestival Eulenspiegelaleien

Eine Beteiligung an diesen Wettbewerben ist aus jeder Ebene und auch unabhängig von einer BDFA Mitgliedschaft möglich. Die Beteiligung von Nicht-BDFA-Mitgliedern bedarf keiner Meldegebühr. Eine Weitermeldung von Filmen aus diesen Wettbewerben ist nicht vorgesehen.

Deutscher Minutenwettbewerb

Filme aus dem Deutschen Minutenwettbewerb werden zu einer besonderen Veranstaltung im Rahmen der DAFF eingeladen.

bundes/jugend/film/festival

Filme vom bundes/jugend/film/festival werden zum Jugendvideoforum im Rahmen der DAFF eingeladen.

Die Kontingente der DAFF Einladungen von den Sonderwettbewerben werden vom Vorstand des BDFA jährlich festgelegt und mitgeteilt.

3.(5) DAFF

Die Deutschen Filmfestspiele (DAFF) sind eine jährlich stattfindende Leistungsschau des BDFA. Organisation und Durchführung erfolgen nach den Richtlinien für die Ausrichtung der DAFF. Im Filmprogramm der Festspiele werden die auf der dritten Ebene ausgewählten Filme und nach einem vom BDFA Vorstand festgelegten Schlüssel, sowie Filme aus bestimmten Sonderwettbewerben vorgeführt.

In besonderen Fällen kann der BDFA-Vorstand nicht ausgewählte Filme in das Festspielprogramm der DAFF aufnehmen.

Der BDFA-Vorstand lädt zur öffentlichen Diskussion der Filme bei den Festspielen Gesprächspartner ein.

Jeder Autor erhält eine Urkunde und für jeden Film wird eine Festspielmedaille vergeben.

Der BDFA kann außerdem für besondere Leistungen Preise vergeben.

Der BDFA-Vorstand wählt unter Hinzuziehung von Beratern diejenigen Filme aus, die zur Teilnahme an der UNICA gemeldet werden sollen. Die ausgewählten Filme werden öffentlich bekannt gegeben.

4. Teilnahme an Wettbewerben Personenkreis

An den Wettbewerben des BDFA kann sich jeder Autor unter folgenden Voraussetzungen beteiligen:

- Der Autor anerkennt und erfüllt die Wettbewerbs- und Jurybestimmungen des BDFA.

- Der Film wird über den zuständigen Klub, den Filmtest oder den für seinen Wohnort oder Club zuständigen Landesverband gemeldet.

- Bei Sonderwettbewerben muss der Film die besonderen Ausschreibungsbedingungen erfüllen.

Einzelmitglieder und Nicht-BDFA-Mitglieder können ihre Filme über einen Klub oder eine Region in ihrem Bundesland bzw. über einen evt. vorhandenen Filmtest des Landesverbandes zum Wettbewerb melden.

Nicht-BDFA-Mitglieder zahlen für jede Wettbewerbssaison beginnend mit dem Ende des UNICA Kongresses und endend mit dem Ende des darauf folgenden UNICA Kongresses eine Meldegebühr, deren Höhe vom BDFA Vorstand festgelegt wird, an den BDFA.

Dabei wird von der Stelle, die eine Meldung zur 3. Ebene abgibt, die Zahlung der Meldegebühr an die BDFA Kasse unter Beifügung von Kopien der vollständig ausgefüllten Meldebögen fällig.

Die Übernahme von Patenschaften für Meldegebühren ist möglich.

Mit der bezahlten Meldegebühr erwirbt der Autor das Recht, seine Filme in einer Wettbewerbssaison teilnehmen zu lassen. Dieses Recht kann maximal zweimal in Anspruch genommen werden.

Startgebühren sind keine Meldegebühren und werden bei Bedarf von Ausrichtern erhoben. Sie müssen rechtzeitig (mit Ausschreibung) bekanntgegeben werden.

Meldebogen

Die Meldung von Filmen erfolgt ausschließlich mit dem Filmmeldebogen des BDFA. Er ist bei den Klubs, den Betreuern der Einzelmitglieder, den Leitern der Regionen sowie den Landesverbänden und bei den Veranstaltern von Sonderwettbewerben oder bei der Geschäftsstelle des BDFA erhältlich.

Jeder Meldebogen muss Angaben über den Autor und alle schöpferisch beteiligten Mitarbeiter enthalten. Er muss vom verantwortlichen Autor des Films original unterschrieben

sein; Unterschriften in Vollmacht oder in Vertretung sind nicht zulässig. Bei Minderjährigen bzw. nicht oder bedingt rechtsfähigen Personen ist die Unterschrift der rechtsfähigen Person erforderlich, die die Autoren betreut.

Die Laufzeit eines Filmes sollte höchstens 20 Minuten betragen. Überlängen müssen vom Autor auf dem Meldebogen schriftlich begründet werden.

Fremde Leistungen in Idee, Bild und Ton müssen im Film und im Meldebogen ausgewiesen werden. Jeder Einreicher eines Filmes ist dafür verantwortlich, dass mögliche Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Ist im Meldebogen nur ein Autor genannt, gilt das als Zusicherung, dass keine anderen Personen maßgeblich an der Gestaltung und Herstellung des Filmes mitgewirkt haben. Bei Autorenteam und Gruppen ist eine verantwortliche Person als "Autor" zu benennen.

Die Meldebogen werden aufbewahrt:
- nach Durchlaufen der ersten Ebene (Club, Region) bei dem für den Autor zuständigen Clubleiter, bzw. bei Einzelmitgliedern und bei Nicht-BDFA-Mitgliedern beim zuständigen Betreuer des LV für Einzelmitglieder. Soweit kein Betreuer in einem LV besteht, übernimmt der Vorsitzende des LV oder ein von ihm Beauftragter diese Aufgabe.

- Nach Durchlaufen der zweiten Ebene (Landesfestival) beim zuständigen LV Vorsitzenden oder einer von ihm benannten Person.

- Nach Durchlauf der dritten Ebene und nach den DAFF beim Filmarchivar des BDFA.

Bei der Inanspruchnahme eines Einspruchs ist der Meldebogen auf Verlangen des Einsprechers von der Aufbewahrungsstelle an die Einspruchsstelle zu übersenden.

Der BDFA kann alle Angaben auf dem Meldebogen zur Abwicklung bei den Wettbewerben mit einem EDV - System erfassen.

Die Teilnahme an einem Wettbewerb kann vom Ausrichter ausgeschlossen werden, wenn

- der Meldebogen unvollständig ausgefüllt oder im vordruckten Text geändert ist,
- der Meldebogen und / oder der Film nicht termingerecht beim Ausrichter eingereicht werden,
- Filme nicht den technischen Richtlinien dieser Wettbewerbs- und Jurybestimmungen entsprechen.

5. Autorenrechte und Kopien

Sämtliche Rechte am Film bleiben beim Autor. Mit der Anerkennung der Wettbewerbs- und Jurybestimmungen erklärt sich der Autor bereit, dass der gemeldete Film für das BDFA Archiv kopiert werden darf. Darüber hinaus bedarf das Anfertigen von Kopien oder Überspielungen der ausdrücklichen Genehmigung des Autors.

Nimmt der Autor an Wettbewerben des BDFA teil, so ist er auf Anforderung des BDFA verpflichtet, Kopien von seinem Original möglichst umgehend für die BDFA-Archive herstellen zu lassen oder das Original dem BDFA zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen.

Der Autor ist damit einverstanden, dass die in BDFA-Archiven aufbewahrten Kopien vom BDFA zu Schulungen, Filmwettbewerben oder repräsentativen Veranstaltungen verwendet werden. Der BDFA unterrichtet den Autor über eine Meldung seines Filmes, übernimmt die entstehenden Kosten und stellt dem Autor die erhaltenen Preise zu.

Der Autor ist damit einverstanden, dass die in den Archiven des BDFA, seiner Landesverbände, Regionen und Klubs aufbewahrten Kopien für BDFA-Veranstaltungen ausgeliehen werden.

Werden bei BDFA-Veranstaltungen Videoübertragungen vorgenommen, so hat der Ausrichter sicherzustellen, dass dabei keine ungenehmigten Kopien gezogen werden.

Die Entleiher von Kopien aus den BDFA-Archiven sind verantwortlich dafür, dass von diesen keine weiteren Kopien gezogen werden.

6. Versand

Bei Zusendung der Filme wird vom Ausrichter auf Verlangen des Einsenders eine Empfangsbestätigung erteilt. Sie muss vom Autor vorbereitet und mit Rückporto versehen sein. Die Rücksendung der Filme erfolgt unmittelbar nach dem Wettbewerb. Die Kosten für Sonderkonditionen (Einschreiben usw.) trägt der Autor.

Das Material wird sorgfältig und schonend behandelt, jedoch übernehmen weder der Ausrichter noch der BDFA eine Haftung für Schäden irgendwelcher Art oder für Verluste.

7. Wettbewerbsdurchführung

Die Veranstaltungen der in Abschnitt 2 beschriebenen Wettbewerbspyramide werden innerhalb des BDFA in der Regel einmal im Jahr

durchgeführt. Ausnahmen auf der ersten und zweiten Ebene können die Klubs, Regionen und Landesverbände in eigener Verantwortung festlegen.

Veranstalter aller Festivals des BDFA ist der BDFA in seiner Gesamtheit.

Ausrichter sind die vom Bundesvorstand, den Landesvorständen oder den Regionalvorständen beauftragten Klubs, Arbeitsgemeinschaften oder Einzelpersonen.

Nach Annahmeschluss für die Einreichung der Filmmeldebogen wird der technische und zeitliche Ablauf des bevorstehenden Wettbewerbs festgelegt. Dies geschieht in Absprache zwischen dem Veranstalter, dem Ausrichter und ggf. dem Juryleiter und dem Juryreferenten des Landes. Die zum Wettbewerb gemeldeten Filme werden in öffentlicher Veranstaltung vorgeführt sowie besprochen und bewertet.

Die Besprechung und Bewertung erfolgen getrennt nach Autorenkategorien A und S.

Eine getrennte Projektion der Filme nach A und S bleibt dem Ausrichter vorbehalten.

Auszeichnungen erfolgen jeweils nur für den Film, unabhängig von der Anzahl der Autoren, die an seiner Entstehung beteiligt waren.

Für den technischen und zeitlichen Ablauf einer Wettbewerbsveranstaltung ist der Ausrichter im Benehmen mit dem Veranstalter und dem Juryleiter zuständig. Der Ausrichter sorgt für eine Vorführung unter den bestmöglichen Bedingungen. Die Reihenfolge der zu projizierenden Filme wird vor Beginn bekannt gegeben.

Ergeben sich bei Wettbewerben Umstände, die in den vorliegenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, entscheiden darüber jeweils der Juryleiter gemeinsam mit dem zuständigen Regions- oder Landesverbandsleiter oder einem anwesenden Mitglied des BDFA - Vorstands.

8. Jurybestimmungen

8.(1) Allgemeine Bestimmungen

Die Namen der Jurymitglieder werden vor dem Wettbewerb schriftlich oder mündlich bekannt gegeben.

Juryleiter und Juroren oder deren Familienmitglieder dürfen weder mit einem Film am Wettbewerb beteiligt sein, noch an der Gestaltung oder

Herstellung eines Filmes mitgewirkt haben. Eheähnliche Beziehungen sind Familien gleichgestellt.

Bei der nichtöffentlichen konstituierenden Jurysitzung vor Beginn der Projektion wird mit dem Veranstalter und dem Ausrichter der technische und zeitliche Ablauf der Wettbewerbsveranstaltung und der Filmdiskussion abgestimmt. Die Zusammensetzung der Jury darf danach nicht mehr geändert werden.

Die Filmbesprechung und Bewertung durch die Jury findet unter dem Vorsitz des Juryleiters statt und ist öffentlich. Alle Filme werden von der Jury besprochen, wobei auch das Publikum mit einbezogen werden kann. Der Juryleiter leitet die Diskussion und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Bewertung der Filme.

Er hat kein Stimmrecht, außer in der 1. und 2. Wettbewerbsebene, wenn eine Ausnahmesituation seine Stimmabgabe aus Vernunftgründen rechtfertigt.

Eine Ausnahmesituation ist z.B. das Fernbleiben eines Jurymitgliedes oder ein unvorhersehbarer Ausfall während der Veranstaltung.

Dem Juryleiter kann jedoch in einer Ausnahmesituation das Stimmrecht nur erteilt werden, wenn der Veranstalter und alle anwesenden Juroren im Rahmen der konstituierenden Sitzung damit einverstanden sind.

Die Wertung der Juroren ergibt sich aus der Jurydiskussion und erfolgt ausschließlich nach qualitativen Gesichtspunkten. Die Juroren entscheiden nach eigenem freiem Ermessen.

Die Entscheidungen der Jury hinsichtlich der Filmbewertung sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8.(2) Besondere Bestimmungen der ersten Wettbewerbsebene

Bei clubinternen Wettbewerben, bei denen Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Filme zum regionalen Wettbewerb in der ersten Ebene eingereicht werden sollen, kann die Jury aus allen anwesenden Clubmitgliedern bestehen.

Bei regionalen Wettbewerben muss die Diskussion, Beurteilung und Bewertung der Filme von einer Jury vorgenommen werden.

Die Jury sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, von denen die Mehrzahl dem BDFA angehört.

Die Vorführung der Wettbewerbsfilme erfolgt öffentlich.

8.(3) Besondere Bestimmungen für die zweite Wettbewerbsebene

Die Jury setzt sich aus mindestens fünf, möglichst sieben Juroren zusammen. Eine ungerade Anzahl ist vorgeschrieben. Die Jurymitglieder sollen in der Mehrzahl dem BDFA angehören.

In einer Jury sollte nicht mehr als ein Mitglied aus einem Club als Juror vertreten sein. Dies gilt nicht für den nicht stimmberechtigten Juryleiter.

Die Clubvorstände schlagen dem Jurybeauftragten des Landesverbandes geeignete Personen als Juroren vor.

Der Jurybeauftragte stellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes die Jury zusammen.

Der Vorsitzende des Landesverbandes beruft in Abstimmung mit dem Jurybeauftragten den Juryleiter.

8.(4) Besondere Bestimmungen für die dritte Wettbewerbsebene

Die Jury eines Bundesfilmfestivals setzt sich aus mindestens fünf, möglichst sieben Juroren zusammen. Eine ungerade Anzahl ist vorgeschrieben. Sie sollen in der Mehrzahl dem BDFA angehören.

Die Juryreferenten der Landesverbände schlagen jeweils spätestens zum 01. Dezember dem für Wettbewerbe zuständigen BDFA Vorstandsmitglied geeignete und verfügbare Juroren aus ihren Landesverbänden für die einzelnen Bundesfilmfestivals vor. Für diesen Jurorenvorschlag stimmen sie sich zuvor mit dem jeweiligen LV Vorsitzenden und den betreffenden Juroren sowie den Ausrichtern der Bundesfilmfestivals ab. In dem Jurorenvorschlag sollen auch Neuanmeldungen/Änderungen zur Jurorendatei gemeldet werden.

Die Zusammenstellung der Jury obliegt dem Ausrichter. Der Juryleiter wird vom Ausrichter vorgeschlagen und vom BDFA Vorstand benannt. Dazu übersenden die Ausrichter bis spätestens 01. Februar die Liste der Juroren und Juryleiter Ihres Wettbewerbes an das für Jury- und Wettbewerbsfragen zuständige Mitglied des BDFA Vorstandes.

In besonderen Fällen kann der BDFA Vorstand die Jury ganz oder teilweise benennen.

Der BDFA Vorstand benennt die Leiter der Auswahlgremien für die Bundesfilmfestivals.

Eine Zusammenstellung der Jurybesetzungen, die Benennung / Bestätigung der Juryleiter und die Benennung der Leiter der Auswahlgremien sowie die Bekanntgabe der DAFF - Kontingente erfolgt dann durch das für Jury- und Wettbewerbsfragen zuständige Mitglied des BDFA Vorstandes bis spätestens zur Mitgliederversammlung des BDFA an die Ausrichter, Juryleiter, Leiter der Auswahlgremien, Juryreferenten der Länder, Landesverbandsvorsitzenden und den BDFA Vorstand.

Juroren und Juryleiter dürfen nicht mehr als zweimal aufeinander folgend auf dem gleichen Bundesfilmfestival tätig sein. Sie dürfen im selben Jahr bei nicht mehr als zwei Bundesfilmfestivals eingesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des BDFA Vorstandes.

Vor Beginn des Wettbewerbs findet unter dem Vorsitz des Juryleiters eine konstituierende nichtöffentliche Jurysitzung statt. Der Ausrichter und BDFA-Vorstandsmitglieder können daran teilnehmen.

Die Jurysitzungen während des Bundesfilmfestivals sind öffentlich. Sie finden unter dem Vorsitz des Juryleiters statt.

Bei der Jurydiskussion wird jeder Film besprochen und bewertet.

Die Auswahl der Filme für eine Einladung zu den Deutschen Amateurfilm Festspielen erfolgt durch das Auswahlgremium gemäß Ziffer 3 (3) dieser Bestimmungen. Dabei werden nur Filme der Kategorie berücksichtigt, die für diesen Bundeswettbewerb definiert ist.

8.(5) Besondere Bestimmungen für die Deutschen Filmfestspiele (DAFF)

In öffentlicher Form werden Filme der Festspiele unter Einbeziehung der Gesprächsteilnehmer zur Diskussion gestellt.

Der Präsident des BDFA überreicht in einer Schlussveranstaltung die Sonderpreise.

9. Abwicklungsverfahren für Jurydiskussion und Abstimmung

9.(1) Diskussion und Abstimmung
Die Diskussion über die Wettbewerbsfilme kann erfolgen:

- nach der Projektion aller Filme
- blockweise
- nach jedem Film

Während eines Wettbewerbes dürfen nicht unterschiedliche Verfahren angewandt werden.

Eine Diskussion nach jedem Film sollte auf die erste Wettbewerbs-ebene beschränkt bleiben.

Der Juryleiter hat das Recht, das Publikum an der Diskussion zu beteiligen, wenn die Juroren ihre Diskussion abgeschlossen haben.

Die Abstimmung über die Wertung der Filme erfolgt nach der Diskussion aller Filme. Auch die Benutzung technischer Abstimmverfahren ist zulässig, soweit sie das Abstimmverhalten jedes einzelnen Juroren öffentlich erkennbar macht und die Addition der Stimmenzahl überprüfbar bleibt. Das jeweilige Verfahren wird vom Veranstalter, Ausrichter und Juryleiter gemeinsam festgelegt.

Die Besprechung und Bewertung erfolgt bei Wettbewerben ab der 2. Ebene (Landesfilmfestival) getrennt nach Autorenkategorien A und S

9.(2) Abstimmungsvorgang

Bei Wettbewerben der ersten Ebene muss das Abstimmungsverfahren nicht so abgewickelt werden, dass der Juryleiter nach dritten, zweiten und ersten Preisen abfragt. Es genügt, dass nur darüber abgestimmt wird, ob der Film zur zweiten Ebene, dem Landesfilmfestival, weitergemeldet wird. Für eine Weitermeldung muss mindestens eine einfache Mehrheit der Abstimmberechtigten im Gremium stimmen.

Die Besprechung über die Filme muss ab der 2. Ebene (Landesfilmfestival) mindestens blockweise erfolgen.

Alle Juroren sind diskussions- und stimmberechtigt. Zur Vergabe eines Preises ist eine Mehrheit erforderlich.

Bei den Wettbewerben der zweiten und dritten Ebene ist für die Vergabe von dritten, zweiten und ersten Preisen bzw. Bronze-, Silber- und Goldmedaillen die Qualifizierte Mehrheit erforderlich. Das heißt, es müssen mindestens vier von fünf bzw. fünf von sieben Jurymitgliedern eines Landesfilmfestivals für den Preis stimmen.

Bei Filmen, die keinen Preis erhalten, kann die Jury über eine "Anerkennung" abstimmen.

Wird eine qualifizierte Mehrheit für einen dritten Preis bzw. eine Bronzemedaille erzielt, stellt der Juryleiter anschließend fest, ob sich eine qualifizierte Mehrheit für

mindestens einen zweiten Preis bzw. eine Silbermedaille ergibt.

Falls das Abstimmungsergebnis für einen zweiten Preis keine qualifizierte Mehrheit ergibt, erhält dieser Film einen dritten Preis bzw. Bronzemedaille.

Bei einer Stimmenmehrheit für mindestens einen zweiten Preis / Silbermedaille, erhält dieser Film einen "vorläufigen" zweiten Preis/ Silbermedaille. Nachdem alle Filme des Wettbewerbs nach diesem Schema bewertet wurden, stellt der Juryleiter fest, ob sich aus den Filmen mit einem vorläufigen zweiten Preis / Silbermedaille eine Stimmenmehrheit für einen ersten Preis bzw. eine Goldmedaille findet. Es entscheidet die qualifizierte Mehrheit.

Kommt keine qualifizierte Stimmenmehrheit zustande, erhält der Film einen endgültigen zweiten Preis bzw. eine Silbermedaille.

Ergibt die Abstimmung eine qualifizierte Stimmenmehrheit, bedeutet dies einen ersten Preis bzw. eine Goldmedaille.

10. Technische Richtlinien

Die Beachtung aller Einzelheiten der Technischen Richtlinien und das vollständige und genaue Ausfüllen des Filmmeldebogens sind Voraussetzungen für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung und zugleich beste Gewähr, dass das wertvolle Filmmaterial bei der Projektion keinen Schaden nimmt und alle Filme unter den technisch gleichen Bedingungen starten können. Die Nichtbeachtung der Technischen Richtlinien berechtigt die für den Ablauf Verantwortlichen, den betreffenden Film von der Vorführung auszuschließen.

An den Wettbewerben können Filme der technischen Formate, wie im Meldebogen ausgewiesen, teilnehmen. Die Teilnahme anderer Formate bedarf der Abstimmung mit dem jeweiligen Wettbewerbsausrichter.

Der Filmträger darf nur ein Film enthalten sein. Er muss einen Vorspann von 25 Sekunden Testbild (nach eigener Wahl) mit nachfolgenden 5 Sekunden Schwarzfilm ab Anfang haben und ist auf dem Meldebogen anzugeben.

Der Filmbehälter und der Filmträger müssen eindeutig beschriftet sein. Die Nichtbeachtung der technischen Richtlinien berechtigt die für den Ablauf eines Wettbewerbes Verant-

wortlichen, den betreffenden Film von der Vorführung auszuschließen.

Bei Klubwettbewerben können nach interner Absprache diese Richtlinien unberücksichtigt bleiben. Werden Filme jedoch zu einem weiterführenden Wettbewerb gemeldet, muss der Film den vorstehenden Richtlinien entsprechen.

ANHANG

Erläuterungen zu den Charakteristiken der Bundesfilmfestivals

In einem Bundeswettbewerb werden Filme erwartet, die den Spezifika der jeweiligen Veranstaltung entsprechen. Dabei handelt es sich nur zum Teil um die bekannten klassischen Kategorien des Films, zum anderen Teil jedoch um Besonderheiten, die sich im Verlaufe der Geschichte im BDFA herausgebildet haben und die sich nicht aus den klassischen Formen des Films (Kategorien, Genres) erklären lassen. Es gibt immer wieder einmal Probleme mit der richtigen Zuordnung eines Films in eine Wettbewerbsveranstaltung auf Bundesebene. Daraus entsteht bei Autoren zuweilen Unzufriedenheit über Diskussionen und Bewertungen. Wenngleich alle Jurys die Weisung haben, Filme, die für einen Bundeswettbewerb nominiert wurden, gerecht zu beurteilen, auch wenn sie nicht ins Profil passen, lässt sich kaum verhindern, dass ein guter Film, der im falschen Wettbewerb läuft, nicht so gut beurteilt wird, wie ein richtiger Film im richtigen Wettbewerb. Ein Dokumentarfilm, in dem ein Darsteller durch das Geschehen führt, wird auf einem Spielfilmwettbewerb garantiert schlechter abschneiden, als ein gut gestalteter Spielfilm. Schwieriger wird es, wenn sich ein Film von Thema und Machart her nicht eindeutig zuordnen lässt. Bei solchen Grenzfällen, die oft ihren ganz besonderen Reiz dadurch haben, dass es Grenzfälle sind, sollte man lieber einmal mehr überlegen, auf welchen Bundesfilmfestival er am ehesten oder besten passt.

SPIELFILM (SPIEL)

In Spielfilmen sind frei erfundene (künstlich aufgebaute, durchdachte und durchkonstruierte) Handlungen gestaltet. Sie zeichnen sich aus durch eine Fabel oder Story. Wesentliche Bestandteile einer Fabel sind Einleitung eines Konflikts, Zuspitzung des Konflikts und Ergebnisse der Zuspitzung. Im Konflikt zeigen sich Charaktere oder/

und Typen. Charaktere können sich wandeln. Typen bleiben sich in der Regel gleich. Man kann aber auch eine Figur als Typ anlegen und im Verlauf der Handlung beweisen, dass es ein Charakter ist.

Das Aufeinandertreffen von unterschiedlichen, gegensätzlichen Charakteren und Typen, (unterschiedlichen Absichten, die kollidieren) führt zum Zusammenprall und zum Austragen von Konflikten. Es werden stets Situationen sein, in denen sich das Wesen eines bestimmten Menschen offenbart. Er wird sympathisch oder unsympathisch bzw. wechselt von Sympathie zu Antipathie oder umgekehrt. Es handelt sich stets um den Zusammenprall eines Charakters mit einem anderen oder mit seiner Umwelt und Gesellschaft. Ein Konflikt offenbart den jeweiligen Charakter. Er kann den Konflikt lösen oder aus ihm geläutert hervorgehen oder an ihm scheitern. In komödiantischen Spielfilmen bestehen die Konflikte in der Regel aus Missverhältnissen / Missverständnissen zwischen Realität und Wirklichkeit, Anspruch und Möglichkeit oder Mühe und Ergebnis. Mehrere Handlungen (oder besser vielleicht Konflikte, Absichten von Charakteren, Typen) können in einem Film ineinander verschachtelt sein.

Es gibt außer dem klassischen Spielfilm mit seinen vielen Facetten, z.B. Drama, Kammerspiel, Komödie, Lustspiel, besondere - sogenannte - kleine Formen, die sich der Amateur in besonderer Weise für sich erschlossen hat, z.B. Filmwitz, Episode, Anekdote, also um kleine, überschaubare Handlungen, die sich mit den Möglichkeiten des Amateurs in einem kurzen Film realisieren lassen. Spielfilme haben zumeist eigene stilistische Richtungen, z.B.: dramatischer Spielfilm, Spielfilm im dokumentaren Stil, Filmerzählung, komischer Spielfilm, satirischer Spielfilm, Filmwitz, phantastischer Spielfilm, historischer Spielfilm, Gegenwartsspielfilm, Abenteuerspielfilm, Kriminalfilm, Unterhaltungsfilm. Besondere Effekte kann man im Spielfilm durch eingearbeitete Gags auslösen, wobei die Wirkung eines Films auch auf nur einem Gag beruhen kann (Gagfilm, Filmwitz). In allen Fällen ist die Wahl der Darsteller, ob Laien oder nicht, dem Autor überlassen. Spielfilme können völlig frei erfunden sein oder auf Tatsachen beruhen. Es gibt auch Mischformen zwischen Spiel- und Dokumentarfilm. Dafür gibt es solche Begriffe wie szenische Dokumentation. In solchen Fällen ist es besonders schwierig, sie in einen Wettbewerb einzuordnen. Es scheint, dass solche Filme in der Regel als

Spielfilm nicht völlig überzeugen können. Das lässt sich jedoch nicht allgemeingültig definieren oder festlegen.

ANIMATIONS- und TRICKFILM (TRICK)

Der Trickfilm stellt Vorgänge dar, die in der Form, in der sie wiedergegeben werden, nicht tatsächlichen Vorgängen entsprechen, sondern die erst mit den Mitteln und Möglichkeiten der Technik (Filmkamera, Computer) realisiert wurden. Dadurch sind Gestaltungen und Wirkungen möglich, die mit realer Bildaufnahme nicht zu erreichen sind. Von ihrer Dramaturgie her sind es am ehesten Spielfilme, wobei das Heitere, Satirische, Witzige dominiert. Tricktechnisch können auch filmische Phantasien gestaltet werden, die dann genauso gut in die Gruppe der Fantasiefilme eingeordnet werden können.

Während Trickfilme früher das Werk von wenigen Spezialisten waren, die sich dafür in der Regel spezielle Tricktechniken zulegen mussten, gestattet die Videotechnik einer wesentlich größeren Anzahl von Amateuren sich diesem Genre zu widmen. Vor allem die digitale Bearbeitung per Computer lässt nunmehr Gestaltungen zu, die früher nur mit sehr teurer Spezialtechnik möglich waren.

Puppen- und Zeichentrickfilme, die bisher Bild für Bild (Grafik) oder Puppenbewegung für Puppenbewegung (Trickfiguren) erstellt werden mussten, lassen sich jetzt im Computer erzeugen. Neue Dimensionen und Wirkungen lassen sich mit neuen Mitteln und Möglichkeiten erreichen. Normale Einstellungen und Motive kann man nachträglich in die Form bringen, die zuvor nur per Trick und komplizierter, teurer Technik oder überhaupt nicht zu erreichen waren. Das führt zu neuen kreativen Möglichkeiten. So sind Chancen entstanden, dass sich Trickfilm quantitativ und qualitativ neu entwickelt.

Zum Trickfilm gehören ausschließlich Filme, die ihre Wirkung erst durch Tricks erzielen, die darauf gerichtet sind, ironische, satirische, heitere und feuilletonistische Wirkungen beim Zuschauer zu erreichen. Auch die Gruppe der Märchenfilme ohne reale Darsteller ist hier anzusiedeln. Wenn Tricks in einem Film nicht im Sinne von Trickfilm, sondern "nur" als technischer Trick zum Erreichen normaler Wirkungen oder zur Veranschaulichung von Vorgängen eingesetzt werden, so zählt dieser Film nicht zur Kategorie Trickfilm.

DOKUMENTARFILM (DOKU)

Der Dokumentarfilm bildet Aspekte der Wirklichkeit ab, erzählt über Menschen, Orte oder Situationen. Gegenstand sind wirkliche Geschehnisse und Tatsachen. An den Dokumentarfilm als Zeitdokument wird der Anspruch erhoben authentisch zu sein. Es werden also Fakten vermittelt, für die eine gründliche Recherche erforderlich ist.

Der Dokumentarfilm berichtet umfassend über ein Thema, macht gesellschaftliche Zusammenhänge und Hintergründe sichtbar und verallgemeinert. Genutzt werden können Dokumente unterschiedlichster Art wie Urkunden, Bücher und dergleichen mehr. Gelingt eine Auswahl des Wesentlichen der Erscheinungen und Zusammenhänge, wird jene Verdichtung erreicht, die den überzeugenden Eindruck der Lebenswirklichkeit erweckt.

Der Blickwinkel des Filmemachers und seine Kommentare werten das Gezeigte, doch nicht nur sachlich. Fakten sollten auch emotionalisiert werden, um erlebbar zu sein. Selbst wenn die Kamera auf reale Vorgänge gerichtet ist, durch Auswahl und Montage wird der Film immer subjektiv. Gerade das macht den Reiz des Dokumentarfilms aus. Je origineller die Sicht auf das, was der Autor bietet, desto wirkungsvoller kann es beim Zuschauer ankommen.

Unterformen der DOKU sind das Filmporträt über eine Person, Stadt oder Landschaft, der biographische Dokumentarfilm, in dessen Mittelpunkt das Leben und Wirken von Künstlern und Wissenschaftlern steht, und das Filmfeuilleton, das Beobachtungen aus dem alltäglichen Leben aufgelockert, geistvoll und satirisch vermittelt.

Augenzeugenberichte nicht wiederholbarer Ereignisse sind Reportagen, die zwar in den Bereich des Dokumentarischen gehören, aber ihr eigenes Wettbewerbs-Festival haben. Zur DOKU gehört auch der so genannte Herstellungsfilm, wobei das traditionelle alte Handwerk beim Folklorefilm (Lokales) und didaktische Informationsfilme beim Unterrichtsfilm (Report) einzuordnen sind.

REPORTAGE- UNTERRICHTS- und KAMERAFILM (REPORT)

Hier kommen gleich drei Formen zusammen, die ursächlich nicht unbedingt zusammengehören. Zu-

nächst einmal ist über die Reportage zu sprechen. Auch sie ist Dokumentarfilm, allerdings in einer ganz besonderen Form. Das Dokumentarische sind die realen Kamerabilder. Sie sind jedoch so aufgenommen und werden so wiedergegeben, dass man das Gefühl hat, unmittelbar dabei zu sein. Die Reportage im klassischen Sinne ist ein die Wirklichkeit beschreibender Augenzeugenbericht.

Das heißt: Ein Reporter (der Filmamateur) ist unterwegs und gibt seine Eindrücke wieder. Er erzählt, was er dabei gesehen und erlebt hat. Dabei muss das nicht in der Reihenfolge geschehen, wie es sich tatsächlich abgespielt hat. Bei einem Urlaubsfilm wäre es also ein Bericht über die Reise, über die eigenen Eindrücke. (Aber Achtung: Reisefilm ist wiederum ein gesonderter Wettbewerb!)

Wenn man dagegen in seinem Urlaub das Porträt einer Stadt, einer Landschaft, eines Landes gestaltet, dann ist das keine Reportage, eigentlich nicht einmal ein Reisefilm (siehe auch dort), sondern ein Bericht, eine Abhandlung, eine umfassende Behandlung eines Gegenstandes, eines Themas - und damit ein klassischer Dokumentarfilm, zufällig nur eben im Urlaub gedreht. Reportage heißt, man nimmt den Zuschauer gewissermaßen an der Hand und lässt ihn an Eindrücken und Erlebnissen, die man hat, teilnehmen.

Der Unterrichtsfilm will zu einem Thema unterrichten. Er ist gewissermaßen ein Unterricht mit den Mitteln, die Film bietet. Es geht vorrangig um den Bildungswert, der entsteht durch das Thema und seine anschauliche Darbietung. Genutzt werden können alle Mittel des Mediums wie Spielfilm, Dokumentarfilm, Trick usw.

In populärer Weise werden technische und/oder wissenschaftliche Probleme behandelt. Hier kann man auch den Informationsfilm einordnen. Auch bei dieser Form des Gestaltens muss man nicht darauf verzichten, beim Zuschauer Emotionen zu erzeugen.

Der Kamerafilm wird zuweilen auch als Film-Etude bezeichnet. Hier geht es darum, alle Möglichkeiten der Kamera und des Schnitts zu nutzen, um ein optisches und akustisches Erlebnis zu bieten.

Es besteht vordergründig nicht die Absicht, eine Handlung zu erzählen, sondern durch Elemente wie Bildausschnitt, Licht und Schatten, Brennweite, Kamerastillstand oder/und -bewegung sowie durch die Montage aller dieser Elemente und die Kombination mit Ton beim Zuschauer Emotionen zu erzeugen.

REISEFILM (REISE)

Für den Reisefilm gilt alles, was für den Dokumentarfilm und die Reportage gilt. Ein Reisefilm vermittelt Eindrücke, die während oder am Ziel einer Reise gewonnen wurden und dem Zuschauer ermöglichen sollen, das Erlebte mit- bzw. nachzuerleben.

Viele Amateure nutzen den Urlaub jedoch auch, einen Film über Land und Leute, Städte, Landschaften usw. zu drehen. Das heißt, sie drehen eigentlich einen Dokumentarfilm oder eine Reportage, nutzen lediglich ihren Urlaub dafür. Es lässt sich leicht denken, dass ein Film unter dem Motto Urlaubserlebnisse meist eher wirkt als ein Film, der versucht, Wesentliches eines Ortes, einer Landschaft, eines Landes, vielleicht auch noch Geschichte, Traditionen usw. wiederzugeben. Da für das Drehen nur eine sehr begrenzte Zeit zur Verfügung steht, macht es sich der Autor, der das versucht, schwer. Als günstiger haben sich Filme erwiesen, die sehr persönliche Eindrücke und Erlebnisse wiedergeben und die Sicht und Haltung des Autors, Unverwechselbares des Autors, spüren lassen.

Dem Reisefilm liegen, wie dem Dokumentarfilm, Tatsachen zugrunde. Diese sind häufig nicht abgerundet, nicht umfassend wiederzugeben. Es kann sich nur um subjektive Sichten handeln. Beim Versuch, ein Thema objektiv, umfassend zu vermitteln, besteht die Gefahr, dass der Zuschauer schnell die Grenzen des Autors bzw. seiner Möglichkeiten spürt.

Beim Reisefilm, der eher der Reportage entspricht, kann man eine Reise in beliebig langen Abschnitten (Kapiteln) wiedergeben und die Schauplätze ohne Übergänge wechseln oder auch an nur einem Ort verharren.

Der Begriff Reisefilm kann auch fiktiv sein, d.h. ein Autor suggeriert Eindrücke einer Reise, eines Landes, einer Region, von Baustilen etc., die Motive jedoch hat er in seiner gewohnten Umgebung, z.B. am Wohnort, gedreht.

MISCHFORMEN bzw. thematische Wettbewerbe: Die Wettbewerbe **FOLKLORE- LOKALCHRONIK-, UND SPORTFILM (LOKALES), TIER-UND NATURFILM (NATUR)** sowie **FAMILIENFILM (FAMILIE)** sind spezifische Wettbewerbe des BDFA, die der Tatsache Rechnung tragen, dass in diesen Themen- und Milieubereichen von Amateuren sehr

viele Filme gestaltet werden. Dabei handelt es sich teilweise um Dokumentar-, teilweise um Spielfilme. Hier können aber auch Trick- und Fantasiefilme zu Erfolg kommen. Entscheidend für das Anmelden zu einem dieser Wettbewerbe ist, dass Themen und/oder Milieu bestimmend im Sinne der jeweiligen Veranstaltung sind.

FOLKLORE- LOKALCHRONIK- UND SPORTFILM (LOKALES)

Ursprünglich handelte es sich um zwei Wettbewerbe, also einmal alles, was mit Sport zu tun hat, und zum anderen alles, wo es um Lokales und Folklore geht. Beim Wettbewerb Sport geht es um Sport im weitesten Sinne, um Berichte, Reportagen, Dokumentationen, aber auch Spielfilme mit all seinen Facetten und um Trickfilm. Es kann sich z.B. um Sportereignisse, Porträts von Sportlern oder Sportklubs genauso handeln wie um kritische Darstellungen von gesellschaftlichen Erscheinungen, ihren Ursachen und Folgen. Denkbar sind auch Spielfilme, die ihre Konflikte, ihre Gags oder ihren Unterhaltungswert aus dem großen Thema Sport beziehen. Sollte es in einem solchen Film um den Sport einer Familie gehen, dann würde dieser Film sowohl auf diesen als auch auf den Wettbewerb **FAMILIENFILM** passen. Filme der Gattung **Lokales** sind entsprechend dem Namen im Ort, in einer Landschaft angesiedelt und beziehen ihre Wirkung, ihren Informations- oder Unterhaltungswert aus dem kommunalen Geschehen. Es geht also um ortsbezogen Bemerkenswertes, ortsbezogen bemerkenswerte Ereignisse, Personen, Verhältnisse und Entwicklungen. Lokalchronikfilme zeigen lokal begrenzte, aber für Menschen eines Gebietes wichtige und bedeutsame Ereignisse, Verhältnisse und Entwicklungen aus Vergangenheit oder Gegenwart, wie auch geschichtliche Vorgänge im chronologischen Zusammenhang und/oder mit dem Bezug zur heutigen Zeit. Es kann sich um örtlich bemerkenswerte oder skurrile Typen handeln, jedoch auch um Problemdarstellungen, Dokumentationen der Entwicklung eines Bauwerks, eines örtlichen Festes usw.

Der Folklorefilm befasst sich mit dem Darstellen von Sachverhalten und Vorgängen der Volksüberlieferung und der daraus ableitbaren, als charakteristisch empfundenen Tradition wie Volkslied, Volksmusik, Volkstanz, Volkstracht usw. oder Volkskunst. In diesem Sinne kann auch traditionelles altes Handwerk verstanden werden.

Es kann sich hier natürlich auch um Folklore aus anderen Ländern handeln, aufgenommen während einer Reise. Für diese Filme gilt wie für alle Filme: Sie sollten allgemein interessieren und so gestaltet sein, dass sie allgemein auf Zuschauer wirken.

TIER- und NATURFILM (NATUR)

Diese Wettbewerbskategorie umfasst Filme aus den Bereichen Zoologie, Botanik oder/und Ökologie. Des weiteren Filme, in deren Mittelpunkt die Beziehungen zwischen Mensch und Natur, auch im Sinne von Natur- und Artenschutz, stehen. Tier- und Naturfilme befassen sich in möglichst ausführlicher und eindringlicher Form mit den genannten Bereichen bzw. Themen. Tier- und Naturfilme sollten fundiertes Wissen vermitteln, müssen jedoch nicht nach Grundsätzen wissenschaftlicher Akribie hergestellt sein. Gerade auf diesem Gebiet lassen sich stark emotionelle Filme gestalten. So ist nur logisch, dass zu diesem Wettbewerb auch Kamerastudien über die Natur, über Lebensformen und -weisen aus dem Tier- und Pflanzenreich, Untersuchungen auf biosoziologischem Gebiet sowie Schilderungen von Zuständen, Sachverhalten und Vorgängen innerhalb der vielfältigen Beziehungen zwischen Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt gehören. Es geht also nicht nur um naturkundliche Lehrfilme mit schulischer Didaktik, sondern ebenso um musisch-ästhetische Naturbetrachtungen oder um Filmessays über Erscheinungen und Wirkungsabläufe der belebten wie unbelebten Umwelt.

FAMILIENFILM (FAMILIE)

Hier ist nicht an eine bestimmte Art der Filmgestaltung gedacht, sondern es wird ein Themen- und Milieubereich vorgegeben. Es muss um Filme gehen, in denen alles, was mit der Familie zu tun hat, eine Rolle spielen kann. Möglich sind nicht allein alle geeigneten Themen, sondern auch Formen wie Spielfilm, Dokumentarfilm, Reisefilm, Reportage, Trickfilm und Unterrichtsfilm.

Der Familienfilm soll die individuelle, ihrer Art nicht zu wiederholende Familie im häuslichen Rahmen oder an beliebigen anderen Orten in ihren Verhaltensweisen (familiärentypisch oder nicht) zeigen, aber auch zeitnahe Probleme der Familie, der Ehe, der Kindererziehung und anderer zwischenmenschlicher Beziehungsformen behandeln.

Ein Film, der eine nichtfamiliäre Spielhandlung erzählt, aber mit eigenen Familienmitgliedern und Verwandten als Darstellern arbeitet, ist dann also nicht ein Familienfilm, sondern ein Spielfilm.

FANTASIE-, EXPERIMENTAL- und STIMMUNGSFILM (FANTEX)

Nahezu jeder, der zur Film- oder Videokamera greift oder Videos mit Hilfe des Computers gestaltet, versucht sich darin, seinen Fantasien freien Lauf zu lassen. Dazu gehört ein intensives Erproben von Mitteln und Möglichkeiten des filmischen Gestaltens. Dazu gehört das Erproben von Stilmitteln und Wirkungen verschiedener Komponenten, z.B. Bild, Schnitt, Musik.

Daraus entwickelte sich im BDFA eine eigene Wettbewerbsveranstaltung, die FantEx. Der Fantasiefilm gibt Gedanken, Stimmungen und / oder Empfindungen in freier Form wieder. Er gibt den Autoren Möglichkeiten, in freier Form nach individuellen Vorstellungen zu gestalten. Dadurch kann jedes Thema innerhalb dieser Filmgattung neu, sehr persönlich und damit unverwechselbar umgesetzt werden.

Der Fantasiefilm ist nicht begrenzt auf das Darstellen unwahrscheinlicher oder übernatürlicher Vorgänge, sondern gibt insbesondere Raum für das Umsetzen von Gedanken und Empfindungen in allegorischer, metaphorischer oder symbolischer Form. Auch expressionistische oder surrealistische Darstellungen haben hier ihren Platz. Ebenso Stimmungsfilm, bei denen insbesondere das Gefühl angesprochen werden soll. Bei dem Darstellen von Gedanken ist auch beim Fantasiefilm ein logischer Aufbau zu erwarten, während ein solcher bei der Wiedergabe von Eindrücken irrealer Art nicht erforderlich ist. Ob und welche Stilmittel verwendet werden, bleibt den Autoren überlassen.

Der Experimentalfilm geht hinsichtlich Gestaltung, Technik und/oder Thematik eigene Wege. Der Experimentalfilmer stellt sich die Aufgabe, andere und damit neue Wege zu finden und zu beschreiben. Da das Neue selten vollkommen ist, gelten hinsichtlich der Bewertung von Experimentalfilmen Maßstäbe, die sich nur aus dem Gefühl für neues ableiten lassen.

Selbstverständlich gibt es auch Vermischungen zwischen beiden Formen. Das "Schicksal" von Filmen in dieser Wettbewerbskategorie ist es nicht selten, dass das Neue nicht immer wirkt. Da sich der Autor bemüht, bekannte Symbole, Metaphern etc. zu meiden, dafür neue zu finden, geschieht es nicht selten, dass der Zuschauer damit nicht zurecht kommt.

Auch Juroren sind davon nicht ausgenommen.

Gliederung:

1. Allgemeine Bestimmungen

2. Wettbewerbe und Wettbewerbsebenen

- (2.1) Erste Ebene
Filmtest
Einspruchsgremien
der Landesverbände
Offene Wettbewerbe
- (2.2) Zweite Ebene
Landesfilmfestivals.
Einspruchsstelle des Bundes.
- (2.3) Dritte Ebene
Bundesfilmfestivals
- (2.4) Sonderwettbewerbe
- (2.5) Vierte Ebene
Deutsche Filmfestspiele (DAFF)
- (2.6) Weltwettbewerb der UNICA

3. Besondere Bestimmungen für die Wettbewerbsebenen

- (3.1) Erste Ebene
- (3.2) Zweite Ebene
- (3.3) Dritte Ebene
Animations- und Trickfilme
Dokumentarfilme
Fantasie, Experimental- und Stimmungsfilm
Familienfilme,
Reisefilm
Reportage-, Unterrichts- und Kamerafilme,
Spielfilm,
Folklore-, Lokalchronik- und Sportfilme
Tier- und Naturfilme
- (3.4) Sonderwettbewerbe
Eulenspiegelien
Schmalfilmwettbewerb
Ein Minuten Cup
Erstes Deutsches Videoclipfestival
Bundes Festival Junger Film
- (3.5) DAFF

4. Teilnahme an Wettbewerben

Personenkreis
Meldebogen

5. Autorenrechte und Kopien

6. Versand

7. Wettbewerbsdurchführung

8. Jurybestimmungen

- (8.1) Allgemeine Bestimmungen
- (8.2) Besondere Bestimmungen der ersten Wettbewerbsebene
- (8.3) Besondere Bestimmungen der zweiten Wettbewerbsebene
- (8.4) Besondere Bestimmungen der dritten Wettbewerbsebene
- (8.5) Besondere Bestimmungen der Deutschen Filmfestspiele (DAFF)

9. Abwicklungsverfahren für Jurydiskussion und Abstimmung

- (9.1) Diskussion und Abstimmung
- (9.2) Abstimmungsvorgang

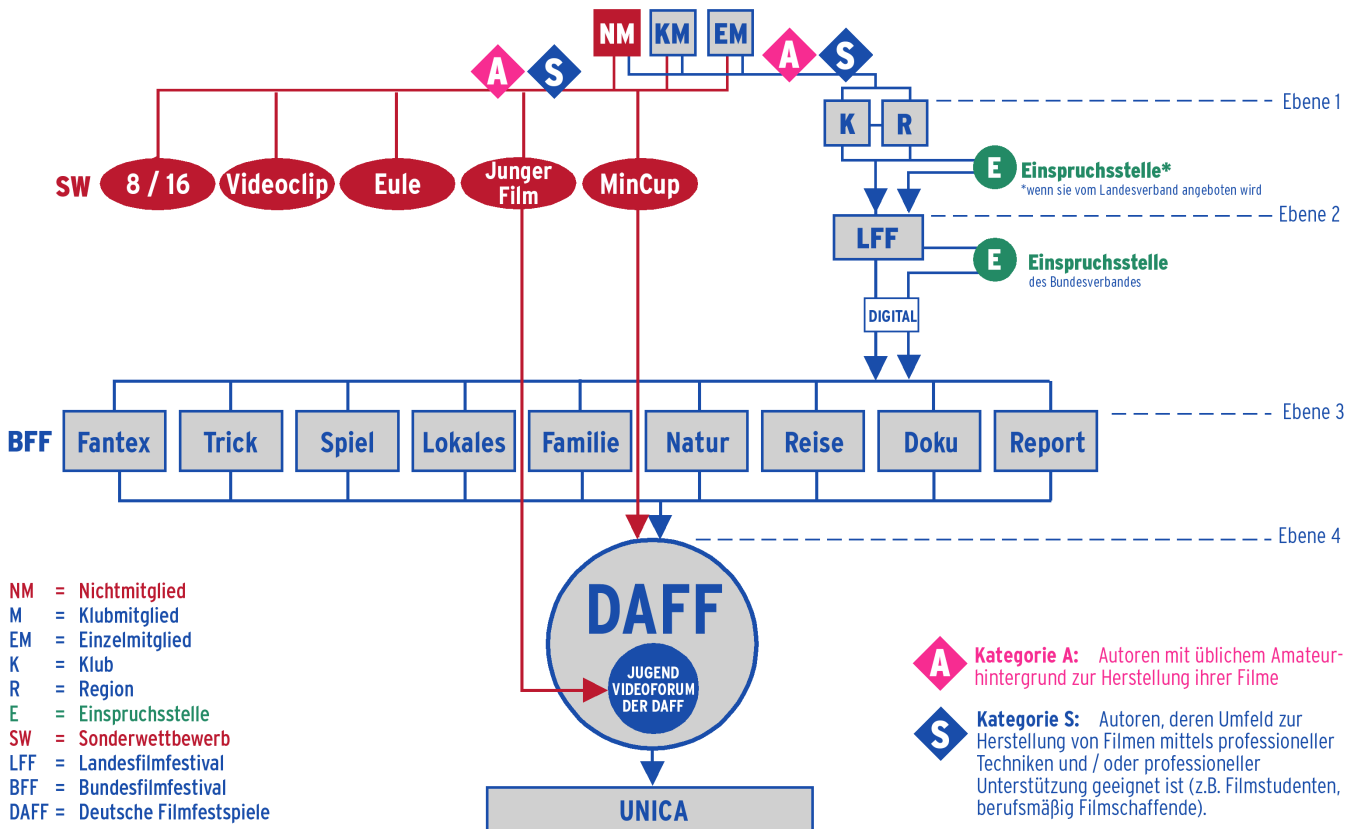
10. Technische Richtlinien

ANHANG

Erläuterungen zu den Charakteristiken der Bundesfilmfestivals

Systemdarstellung
Wettbewerbslandschaft

Kategorienmatrix als Entscheidungshilfe



Kategorienmatrix zur grundlegenden Entscheidung

Kat. Kurzbez.	Was steht beim Film thematisch / gestalterisch im Mittelpunkt / Vordergrund						
	Darstellung Familien (ereignisse)	Darstell von Ereignissen / Vorgängen / ausserh.Familie	Information über Ereign./ Vorgänge / Sachverhalte	Schulung (Didaktik)	Stimmung	Spielhandlung	Formale / gestalt./ inhaltl. / techn. Experimente
Fam. Familie	x				(x)	x	(x)
Doku Dokumentation		x	x	x		(x)	
Reise Reise	x	x	x		x	(x)	(x)
Spiel Spiel	x	(x)			x	x	(x)
Trick Trick				x	(x)	x	x
FantEx Experiment Phantasie Stimmung					x	x	x
					x	x	(x)
	x				x		x
Report Reportage Kamera Unterricht	x	x					
	x	x			x	(x) (Inkamerafilm)	x
		x	x	x			
Sport Sport Lokalchronik Folklore	(x)	x	x	x			(x)
	(x)	x	x		(x)		
	(x)	x	x		x		
Tier Tier Natur		x	x	x	x	(x)	(x)
		x	x	x	x	(x)	(x)

Legende:

- x** (shaded): ideal
- x** (white): kann vorkommen
- (x)** (white): eher unwahrscheinlich
- (white): Nein